

Umweltrelevante Hinweise aus den Stellungnahmen zum Vorentwurf

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 zu äußern. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und -städten erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Es liegen Stellungnahmen zum Vorentwurf mit umweltbezogenen Informationen und Hinweisen zu folgenden Sachverhalten vor:

Landratsamt Nordsachsen vom 06.11.2023

SG Planungsrecht / Koordinierung

- Hinweis auf Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet „Parthenaue Machern“; Ausgliederung erforderlich
- Hinweis auf südlich angrenzende Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“; zu der Erstaufforstung ist der Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhalten

SG Denkmalschutz

- Hinweis auf angrenzende archäologische Kulturdenkmale
- Hinweis auf Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG für alle Vorhaben

SG Abfall / Bodenschutz

- Hinweise zum Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes, insbesondere zum Bodenschutz

SG Immissionschutz

- ein schalltechnisches Gutachten zur abschließenden Beurteilung ist erforderlich
- Hinweise zu Auswirkungen der Planung auf Geräusch- und Lichtimmissionen

SG Naturschutz

- Hinweise auf notwendige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zur abschließenden Beurteilung erforderlich; Hinweise zur Außenbeleuchtung
- eine FFH-Vorprüfung ist zur abschließenden Beurteilung erforderlich; Hinweise auf Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet

SG Wasserrecht

- Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen bei HQextrem und flurnahe Grundwasserstände
- Angaben zur Regenwasserentsorgung sind erforderlich

SG Forstamt

- Hinweis auf Nahbereich zum Stadtpark am Schöppenteich; Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG ist einzuhalten

SG Brandschutz

- Hinweis zum baulichen Brandschutz und Löschwasservorhaltung

Landesdirektion Sachsen vom 04.12.2023

Referat Raumordnung

- Hinweis auf teilweise Lage im „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet“, im „Regionalen Grünzug“ und im „Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz -> Konflikt

Referat Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

- der Geltungsbereich befindet sich nicht im unmittelbar festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Parthe
- Anforderungen zu Ausnahmen und Verbotstatbeständen in Überschwemmungsgebieten nach § 73 Absatz 2 SächsWG und § 78a WHG sind zu berücksichtigen.

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen vom 06.11.2023

- Hinweis auf teilweise Lage im „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet“, im „Regionalen Grünzug“ und im „Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz -> Konflikt

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 03.11.2023

- allgemeine Hinweise zum Radonschutz (Plangebiet liegt nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche)
- Hinweise zur Geologie/Baugrund und Hydrogeologie

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH vom 06.11.2023

- allgemeine Hinweise auf Bodendenkmal, FFH-Gebiet und angrenzende AE-Maßnahme für den Bebauungsplan Nr. 55
- Hinweis, dass bei Ausbau / baulichen Erweiterung im Plangebiet auch ein Austausch/Neubau der vorhandenen Trinkwasserleitung erforderlich ist
- Hinweise zum erforderlichen Löschwasserbedarf
- Hinweise auf Notwendigkeit eines Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept, keine Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land vom 16.11.2023

- Hinweise zum Trinkwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Ingenieur- und Architekturbüro
Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
Datum: 06.11.2023
Ihre Nachricht vom: 04.10.2023
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 2023-06162
Bearbeiter: Herr Klewe
Zimmer: 380
Telefon: 03421 - 758 3132
Telefax: 03421 758 85 3110
E-Mail*: Thomas.Klewe@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“, Stadt Taucha Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 04.10.2023
- Vorentwurf der Planzeichnung von August 2023 (M 1:2.000)
- Textliche Festsetzungen (Stand August 2023)
- Begründung zum Vorentwurf (Stand August 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- **Bauordnungs- und Planungsamt**
SG Planungsrecht/Koordinierung
SG Bauordnung
SG Denkmalschutz
- **Umweltamt**
SG Abfall/Bodenschutz
SG Immissionsschutz
SG Naturschutz
SG Wasserrecht
- **Straßenverkehrsamt**
SG Straßenverkehrsbehörde

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
Schloßstraße 27 BIC: WELADE8LXXX
04860 Torgau

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

- **Ordnungsamt**
SG Untere Forstbehörde
- **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**
SG Brandschutz

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung

Zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ der Stadt Taucha ergeben sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Zur Begründung:

Die Angaben der Rechtsgrundlagen sind auf ihre jeweilige Aktualität zu prüfen. Beispielsweise wurde das BauGB zuletzt durch Art. 1 G v. 28.7.2023 geändert.

Zum Verfahren:

Der Bebauungsplan ist, wie zutreffend in der Begründung beschrieben, nicht aus der derzeit gültigen 2. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Taucha entwickelt. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit im Verfahren ist, entfällt die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Parthenaue Machern“. Gemäß der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist das Plangebiet aus dem LSG auszugliedern. Eine Ausgliederung muss spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.

Zur Planzeichnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den festgesetzten vorhandenen Einfahrten um keine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung, sondern um eine Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) handelt.

Gegenwärtig ist die Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Hinsichtlich der rechtsstaatlichen Anforderungen an Genauigkeit und Bestimmbarkeit ist der Maßstab so zu wählen, dass der Planinhalt eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann. Es wird daher angeregt einen Maßstab von 1:1.000 zu wählen.

Nach dem vorliegenden Kenntnisstand wurden im Bebauungsplan Nr. 55 „Gartenstadt“ der Stadt Taucha externe Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 650 der Gemarkung Taucha festgesetzt. Dies betraf das Anlegen von mehreren Flachwasserbereichen mit Röhricht mit einer Gesamtfläche von 500 m² sowie das Anlegen von 1,02 ha einheimischer, standortgerechter Laubwald. In beiden Fällen sollte die Planerin und die Stadtverwaltung prüfen, dass sich beide Maßnahmen nicht im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden bzw. sofern sich die geplante Ersatzauf-

forstung direkt südlich an den geplanten Geltungsbereich anschließen sollte, auch der entstehende Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zum ausgewiesenen Baufeld eingehalten wird. Es wird daher um Prüfung gebeten.

SG Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ der Stadt Taucha, Stand August 2023.

SG Denkmalschutz

Alle Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegen der Genehmigungspflicht entsprechend § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes (*jungbronzezeitliche und frühslawische Siedlung, hochmittelalterliche Dorfwüstung [D-56600-04]*).

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie werden nachfolgend aufgeführte Auflagen und Hinweise Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung sein.

Auflagen

*Das Landesamt für Archäologie ist vom **exakten Baubeginn** (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) **mindestens drei Wochen vorher** zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Kontakt über Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Frau Dr. Kretschmer, Tel. 0351/8926-670, Saskia.Kretschmer@lfa.sachsen.de.*

Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser kann der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).

Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Die Genehmigungspflicht für alle Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend § 14 SächsDSchG und diese Sätze (Auflagen) sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Hinweise

Das Vorhabenareal liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Wir weisen darauf hin, dass sich im Zuge der Erdarbeiten bei entsprechender Befundlage archäologische Untersuchungen ergeben können. **Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.** Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen/Personen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

Aufgrund der geplanten Inanspruchnahme auch bisher kaum beeinträchtigter Böden im Südwesten des Plangebietes können erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind deshalb folgende bodenschutzfachliche Sachverhalte gemäß der Anlage zu § 2a Abs. 2 BauGB relevant:

zu 2.a) Bestandsaufnahme/Umweltzustand

- Beschreibung der Bodentypen im Plangebiet und deren Bodenfunktionen
- Bewertung des aktuellen Zustands der natürlichen Bodenfunktionen
- Beschreibung ggf. vorhandener Empfindlichkeiten der anstehenden Böden
- Beschreibung ggf. vorhandener Vorbelastungen des Bodens

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Kapitel C. - Beschreibung des Plangebietes - unter 6. - Altlasten - folgendes dargestellt: *"Sollten während Erd- oder sonstigen Bauarbeiten Hinweise auf Altlastverdacht gefunden werden (z. B. Geruch, Färbung des Bodens, Materialien) ist umgehend das Landratsamt Landkreis Leipzig zu informieren."* Hierzu wird angemerkt, dass in diesem Fall das Umweltamt des Landkreises Nordsachsen zu informieren ist, und nicht das Landratsamt des Landkreises Leipzig. Dies ist entsprechend in der Begründung (und den noch zu formulierenden Hinweisen im Bebauungsplan) zu ändern.

zu 2.b) Prognose über Umweltzustand

- Flächenangaben zum Umgriff des Bebauungsplans und zum derzeitigen / künftigen Versiegelungsgrad (GRZ nach BauNVO) bzw. anderweitigen Überprägungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden (Flächenbilanz)
- Ermittlung, Beschreibung und Darstellung der Vorhabensauswirkungen auf den Boden (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)
- Beurteilung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber der(n) geplanten Nutzung(en)
- Abschätzung des Zustandes der Bodenfunktionen im Ergebnis der zu erwartenden Einwirkungen

zu 2.c) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation

- Beschreibung möglicher Vorkehrungen zur Vermeidung/Minimierung der Bodenbelastungen auf das dem Vorhaben angemessene Maß

- Erarbeitung von Vorschlägen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen (Entsiegelungen, Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle im Stadtgebiet)

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Kapitel L. - Bodenschutz - darauf hingewiesen, dass *"bei der Erdstoffhaltung zwischen Mutterboden und Bodenaushub (nach DIN 180196) unterschieden wird"*. Die genannte DIN 180196 gibt es nicht. Welche DIN ist hier gemeint? Diese ist entsprechend zu korrigieren.

Des Weiteren wird dargestellt, dass *"für den Einbau von Bodenaushub die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten sind"*. Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden. Demnach bestimmen die §§ 6 - 8 BBodSchV die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, je nachdem, ob das Material auf oder in oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut werden soll. Dies ist entsprechend in der Begründung zu ändern.

Im Kapitel H. - Naturhaushalt -, 2. - Darstellung von Art und Umfang des Eingriffes - wird dargelegt, dass *"in der Ausgleichsermittlung die Flächen zu bestimmen sind, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind."* Es sind aber nicht nur die Flächen zu bestimmen, deren Biotopfunktion betroffen ist, sondern auch die Flächen, deren Bodenfunktionen womöglich beeinträchtigt werden. Aufgrund bestehender besonderer Bodenfunktionen am Standort (sehr hohe Ertragsfunktion, hohes Wasserspeichervermögen = Werte und Funktionen besonderer Bedeutung) und der Inanspruchnahme bisher relativ unbeeinträchtigter Flächen ist die Kompensationsermittlung auch für das Schutzgut Boden durchzuführen.

Im Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden ist darzustellen, wie der Boden vor schädlichen Veränderungen soweit wie möglich bewahrt werden kann. Der Boden ist als Funktionsträger zu erhalten.

Für die Erarbeitung der Unterlagen sind folgende Grundlagendaten zu verwenden:

- „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO); August 2018
- „Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren“, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie; April 2008
- Bodenkarte BK50, LfULG
- Bodenfunktionenkarten, LfULG
- Karten zur Verdichtungsempfindlichkeit der Böden, LfULG
- Karten zur Erosionsgefährdung der Böden, LfULG.

SG Immissionsschutz

Aus Sicht des SG Immissionsschutz ist eine abschließende Beurteilung zu den Geräuschimmissionen erst nach Übergabe eines Fachgutachtens möglich.

Vorbemerkung

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich ge-

nutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Durch die Stadt Taucha ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße" mit der Festsetzung als Flächen für Gemeinbedarf beabsichtigt. Entsprechend Nr. 1 der Begründung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Erhalt, die Modernisierung und die Neuerrichtung von bedarfsgerechten Sportanlagen gelegt werden.

Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.

Auswirkungen durch die Planung

Geräuschemissionen

Von den geplanten Flächen für Gemeinbedarf gehen Geräusche aus, welche in der Umgebung zu Konflikten führen können. Im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 für Städte und Gemeinden zur Orientierung bei der Beurteilung von Geräuschen. Die im Beiblatt 1 genannten einzuhaltenden schalltechnischen Orientierungswerte sollen dabei nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Die Anwendung und die mögliche Abweichung der schalltechnischen Orientierungswerte bedarf der Abwägung der Städte und Gemeinden.

In der Begründung wird bereits unter Abschnitt K auf den Immissionsschutz eingegangen. Es wird darauf verwiesen, dass "Spannungen" auftreten können, wenn die Anforderungen an die 18. BImSchV (Sportstättenlärmschutzverordnung) nicht eingehalten werden.

Aus hiesiger Sicht kann nicht abgeschätzt werden, ob die Auswirkungen der bereits vorhandenen Sportanlagen die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 bzw. die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV ausschöpfen, überschreiten oder noch Raum für Erweiterungen lassen. Aus diesem Grund ist im weiteren Verfahren eine entsprechende Schallimmissionsprognose zu erstellen und dem SG Immissionsschutz zur Prüfung vorzulegen.

Aufgrund der Fülle des Angebotes sowie der Größe des Sport- und Freizeitcenters ergeben sich trainings- und wettkampfbedingt an jedem Tag unterschiedliche Geräuschemissionen an der nahegelegenen schutzbedürftigen Bebauung. Für den Nachweis der Gebietsverträglichkeit sind im ersten Schritt die vorhandenen Lärmquellen zu erfassen und zu quantifizieren. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels ist auf den Worst-Case-Fall abzielen. Im nächsten Schritt sind die geplanten Erweiterungen und Modernisierungen mit zu berücksichtigen und ein Gesamtbeurteilungspegel auszuweisen. Sollte die Berechnung Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte ergeben, sind Lärminderungsmaßnahmen aufzuzeigen und ggf. im Bebauungsplan als Festsetzung aufzunehmen.

Lichtimmissionen

Licht gehört nach § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen und gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen. Somit gehören Lichtimmissionen nach BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder er-

hebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Lichtimmissionen bewegen sich im Immissionsschutz im Bereich der Belästigung. Entsprechend des BImSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Stand der Technik zu entsprechen und um Lichtemissionen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. In der Licht-Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) werden Immissionsrichtwerte für die Lichtimmissionen in Form von Blendung und Raumaufhellung formuliert. Diese Immissionsrichtwerte sind zur Beurteilung heranzuziehen.

Die bereits vorhandenen Flutlichtanlagen führen entsprechend dem aktuellen Genehmigungsstand zu keinen Überschreitungen der psychologischen Blendungen und Raumaufhellung. Eine Bewertung der Lichtimmissionen neuer Flutlichtanlagen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. In diesem Fall ist die Vorlage einer Lichtimmissionsprognose zwingend notwendig.

Einwirkungen auf die Planung

Entsprechend den Planunterlagen sind keine schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Eine nähere Betrachtung der Geräuscheinwirkung ist daher aus hiesiger Sicht nicht notwendig.

SG Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 (1) BNatSchG und § 9 SächsNatSchG dar, da eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen Ziel der Planung ist. Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs soll durch Anwendung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) erfolgen.

Es ist fachlich und rechtlich notwendig, dass in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung neben den vollversiegelten Verkehrsflächen auch die planungsrechtlich möglichen Versiegelungen angesetzt werden und deren Totalverlust an Biotopeigenschaften entsprechend bilanziert wird.

Die Bodenversiegelung bisher unversiegelter Böden stellt in erheblichem Umfang die entscheidende Umweltbelastung dar. Das Schutzgut Boden, welches eine darauf aufbauende Lebensraumfunktion hat, ist deshalb auch in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und bei Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Versiegelungen in erheblichem Umfang vorrangig zu prüfen ist, ob diese durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen oder zumindest gemindert werden können. Vorgaben für die Bepflanzung von Parkplätzen u. ä. können nicht als Ausgleichsmaßnahmen angesetzt werden, da sie ökologisch wirkungslos und vollzugstechnisch nicht umsetzbar sind.

Derartige Vorgaben für Bepflanzungen sind für eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes notwendig und können wichtige lokalklimatische Funktionen erfüllen (Sauerstoffproduktion, Temperaturregulation, Lärminderung, Staubminderung etc.).

Eine ökologische Funktion im Sinne eines Kompensationserfordernisses als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft können diese Strukturen jedoch nicht übernehmen; unabhängig von dem bestehenden Umsetzungsdefizit.

Die Belange des Artenschutzes (bes. Beleuchtung) sind in einem Fachbeitrag darzustellen.

Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen im Plangebiet sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und so betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild

lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (§ 41a BNatSchG). Dies ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Das Plangebiet ist im LSG „Parthenaue Machern“ gelegen und muss ausgegliedert werden (§ 51 Abs. 5 SächsNatSchG).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend § 32 BNatSchG, entsprechend den Zielstellungen im europäischen Netz Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt, grenzen aber direkt an.

Zu Erhaltungszielen und zur Gebietskulisse im Sinne FFH-relevanter Aspekte für die Umweltprüfung sind keine Angaben enthalten.

Unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung sind nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung Pläne und Projekte, die auch von außerhalb in diese besonderen Schutzgebiete hinwirken und dort erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können, zu prüfen.

In diesem Falle ist für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung/-Vorprüfung, der Auswirkungen auf die für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, notwendig. Diese Prüfung hat die, jeweils für das Verfahren zuständige Behörde durchzuführen. Der Untersuchungsgegenstand ist die Abschätzung des Vorhabens (Projektes), bau- und nutzungsbedingt, in das Gebiet hinein und auf die in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten/Habitate. Hier ist besonders die Auswirkung der Beleuchtung der Sportstätten zu betrachten.

Für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das Projekt zu beschreiben. Dazu sind in einer Unterlage als Beurteilungsgrundlage für die Naturschutzbelange im Wesentlichen Aussagen zu baubedingten und nutzungsbedingten Wirkungen (z. B. Nutzungsintensität, Freizeitaktivitäten, Beleuchtung) vorzunehmen.

SG Wasserrecht

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 69 befindet sich außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Oberflächengewässer sind vom Planungsbereich nicht betroffen.

Bei einem HQextrem kann es zu Beeinträchtigungen des Geltungsbereiches kommen.

Aufgrund der Nähe zur Parthe ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen, zumindest für den östlichen/nordöstlichen Bereich des B-Planes. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, insbesondere bei evtl. Planung zur Versickerung anfallenden Niederschlagswassers.

In der nächsten Planungsstufe sind konkrete Angaben zur Regenwasserentsorgung zu machen. Dabei sind Maßnahmen einer nachhaltigen, dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu planen.

Straßenverkehrsamt

SG Straßenverkehrsbehörde

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Es wird empfohlen, ringsum das Zentrum einen Gehweg an die Erschließungsstraße anzubauen und ausreichende Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum zu schaffen (z.B. für Dienstleister, Besucher etc.).

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde sollte sich frühzeitig zur zukünftigen Verkehrsregelung im Erschließungsgebiet entscheiden, um ggf. die bauliche Umsetzung entsprechend gestalten zu können.

Für evtl. Baumaßnahmen gilt:

Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes während der Baumaßnahmen sind durch den mit der Bauausführung beauftragten Betrieb entsprechend § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, d.h. **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten**, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Abstimmungen sind dahingehend vorzunehmen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken oder auch umzuleiten ist.

Dabei sind die Belange der Sicherung des ÖPNV zu berücksichtigen.

Ordnungsamt

SG Untere Forstbehörde

Östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich der Stadtpark am Schöppenteich. Teile des Stadtparks sind Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Auch der gültige Flächennutzungsplan sowie der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans weisen dort Flächen für Wald aus. **Es ist daher § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beachten.** Demnach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude einen Abstand von mindestens 30 m zum Wald einhalten. Es wird empfohlen den Wortlaut des § 25 Abs. 3 SächsWaldG in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen:

„Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten.“

Die untere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung des o. g. Hinweises aus forstrechtlicher Sicht zu.

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

SG Brandschutz

Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes **keine Bedenken**, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO (Sächsische Bauordnung), VwVSächsBO, SächsVerkBauR und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden.

Bezugnehmend auf Ihr Anschreiben zu obigem Vorhaben nehmen wir abschließend hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes nachfolgend Stellung:

Baulicher Brandschutz:

Im Verlauf der Planung sollte die Anordnung der/des Gebäude/s auf dem Grundstück sowie der Abstand zu anderen Gebäuden dargestellt werden. Dies beinhaltet weiterhin Baustoffe und Bauteile des Gebäudes. Zusätzlich sind Anforderungen an Dächer sowie Flucht- und Rettungswege ebenfalls sicherzustellen. Weiterhin sollten die Grünflächen kurz gehalten werden, um mögliche Vegetationsbrände in dem Bereich des Sportplatzes o.ä. zu vermeiden. Somit kann die Ausbreitung von Feuer eingeschränkt werden. Diese ergeben sich aus den o.g. Gesetzen und Verordnungen. Bei der weiteren Entwicklung ist ein Brandschutzkonzept nach § 12 DVOSächsBO bereit zu stellen. Dieses muss bei weiterer Planung und Bearbeitung des Bauvorhabens zur zuständigen Brandschutzdienststelle eingereicht werden.

Lage und Zugänglichkeit:

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtlichen) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der derzeit gültigen Fassung. Nach der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude (wenn vorhanden) ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Sicherstellung des Löschwassers // Punkt G:

Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser, ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen. Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:

Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernommen wird und die Stellungnahme nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften befreit.

Mit freundlichen Grüßen

Klewe
Sachgebietsleiter

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gloria Sparfeld BDB
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale

Nachrichtlich nur per E-Mail:
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Landratsamt Landkreis Nordsachsen

Ihr Ansprechpartner
Robby Lotzmann

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3420
Telefax +49 341 977-1199

robby.lotzmann@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L34-2417/266/64

Leipzig,
4. Dezember 2023

**Stadt Taucha Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“
Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4 (1)
BauGB**

Ihre E-Mail vom 13. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht im Bereich der Teilfläche 1 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Im Bereich der Teilfläche 2 steht die Planung derzeit in Konflikt mit dem "Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet" gemäß Z 4.1.41 i.V.m. Karte 16 und teilweise mit dem Regionalen Grünzug sowie dem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz gemäß Plankapitel 2.2.1 und 4.1.1 i.V.m. Karte 14 RPI L-WS ¹.

Wir bitten um Berücksichtigung der fachlichen Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen in diesem Schreiben.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichnete Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Begründung

1. Sachverhalt

Der Geltungsbereich wird teilweise bereits u.a. für Freianlagen Fußball, Leichtathletik, Handball, Basketball, Volleyball sowie durch eine Anlage eines Kegelsportvereins genutzt.. Durch den Bebauungsplan soll nun das Planungsrecht für eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlagen geschaffen werden. Auf ca. 6,5 ha Fläche soll eine Angebotsplanung für die künftige Entwicklung des Geländes als Sport- und Freizeitzentrum erstellt werden. Kurz- und mittelfristig sollen dabei folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Um- und Ausbau / Neubau Funktionsgebäude
- Ersatzneubau Garagen / Lager
- Neubau Flutlichtanlage (200 lx)
- Neuordnung Bus- und PKW-Fahrrad-Stellplätze
- Verlagerung Bouleplatz
- Anlage Beach-Volleyballplätze
- Anlage Großspielfeld als Naturrasenplatz (68 m * 105 m).

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist (ROG).
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Leipzig-Westsachsen (RPI L-WS), in Kraft getreten am 16. Dezember 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Grundsätzlich kann das Vorhaben vorbehaltlich nachfolgender Hinweise unter Z 6.4.3 RPI L-WS eingeordnet werden, wonach das Netz der Sportanlagen und -einrichtungen insbesondere in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Gemeinden bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden soll.

Für den Bereich der Teilfläche 1 sind keine raumordnerischen Konflikte festzustellen.

Teilfläche 2 ist gemäß Z 4.1.4.1 i.V.m. Karte 16 RPI L-WS in Umsetzung von Z 4.1.4.1 LEP 2013 als "Regional bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet" festgelegt. Gemäß Z 4.1.4.1 LEP 2013 sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche, wie das hier betroffene Kaltluftentstehungsgebiet, in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Gemäß Begründung zu Z 4.1.4.1 LEP 2013 müssen siedlungsnahе Kaltluftentstehungsgebiete funktionsfähig erhalten und soweit erforderlich zusätzlich geschaffen werden. Beim vorliegende Bebauungsplan ist ausdrücklich Z 4.1.4.1 RPI L-WS zu be-

achten, wonach im Rahmen der Bauleitplanung die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch zu schaffen sind. Der hier betroffene Übergang der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in das Siedlungsgefüge soll so berücksichtigt werden, dass ihr Wirkungsbereich möglichst tief in die Siedlung hineinreicht.

Weiterhin ist der südöstliche Bereich der Teilfläche 2 als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz gemäß Plankapitel 2.2.1 sowie als Regionaler Grünzug gemäß Plankapitel 4.1.1 i.V.m. Karte 14 RPI L-WS ausgewiesen.

Gemäß Z 4.1.1.13 sollen Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen und einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen. Auen in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sind durch die Erhöhung des Grünland- und Waldanteils, einen schrittweisen Rückbau von Meliorationen, die Förderung auendynamischer Prozesse und eine Aktivierung als Überschwemmungsgebiet zu revitalisieren (Z 4.1.1.18 RPI L-WS). Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz haben gemäß Begründung zu Z 4.1.1.13 RPI L-WS sowohl Schutz- als auch Entwicklungsfunktionen. Bebauung im Sinne von Besiedlung (gemäß Begründung zu Z 2.2.1.11 RPI L-WS) sowie u.a. Freizeit- und Vergnügungsparks, Tennis- und Sportplätze mit Versiegelungen, Parkplätze und Straßen sind mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar.

In Umsetzung von Z 2.2.1.8 LEP 2013 wurde deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ein Regionaler Grünzug ausgewiesen. Regionale Grünzüge sind laut Begründung von Z 2.2.1.8 ein Instrument zur Gliederung der Siedlungs- und Freiraumstruktur mit Sicherungs- und Koordinierungsfunktion. Gemäß Begründung zu Z 2.2.1.8 LEP 2013 sind unter funktionswidrigen Nutzungen großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, den regionalen Grünzug seiner Funktion zu beeinträchtigen. Dazu gehören gemäß Begründung zu G 2.2.1.11 RPI L-WS u. a. auch großflächige Freizeitanlagen. Tennis-/Sportplätze mit Versiegelungen, Lagerplätze, Parkplätze, Straßen etc. sind zulässig, sofern die ökologischen Funktionen des Regionalen Grünzuges oder naturnahe Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Regionale Grünzüge sind ebenso wie die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 (1) ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten. Da durch die Planung auch Bebauung im Sinne von Besiedlung ermöglicht werden soll, sind in Teilfläche 2 raumordnerische Konflikte zu verzeichnen.

Eine Auseinandersetzung mit den genannten Erfordernissen der Raumordnung wird empfohlen. Um raumordnerische Konflikte zu vermeiden, ist im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bei Bebauung im Sinne von Besiedlung ein Abgleich der Baugrenzen mit genannten raumordnerischen Ausweisungen und Funktionen erforderlich.

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG².

Fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion

➤ Abteilung 4, Referat 42L - Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

Das Referat 42L wurde um Stellungnahme bezüglich zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum Kriekauer Straße“ gebeten.

Das Plangebiet befindet östlich in Taucha, im Landkreis Nordsachsen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass sich der Planbereich nicht unmittelbar im nach § 72, Absatz 2, Satz 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Parthe befindet, es ist in geringem Maß randlich betroffen (Bild 1). Anforderungen zu Ausnahmen und Verbotstatbeständen in Überschwemmungsgebieten nach § 73 Absatz 2 SächsWG und § 78a WHG sind zu berücksichtigen.

Dies geht auch aus den durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen erstellten Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten auch für die Parthe, welche derzeit aktualisiert, bzw. fortgeschrieben werden, hervor. Deutlich wird das an Hand der Hochwassergefahrenkarte für den Bereich der Stadt Taucha für das HQ200 (Bild 2). Beim HQ200 handelt es sich um ein äußerst seltenes Ereignis. Diese gefährdeten Bereiche dienen als Handlungsgrundlage für Behörden sowie private Eigentümer und Nutzer.

Es ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass mögliche Hochwasserschäden durch Planung von Schutzmaßnahmen vermieden werden. Hinweise und weitere Informationen finden Sie unter: [BBSR - Veröffentlichungen - Hochwasserschutzfibel \(bund.de\)](https://www.bbsr.bund.de/Veroeffentlichungen/Hochwasserschutzfibel).

² § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“.

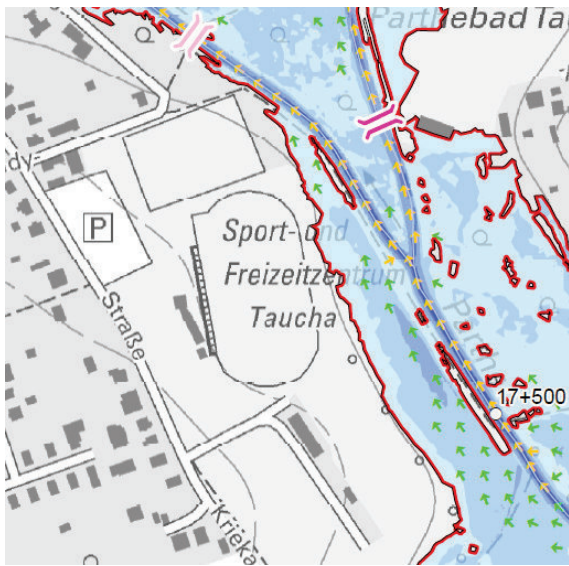


Bild 2

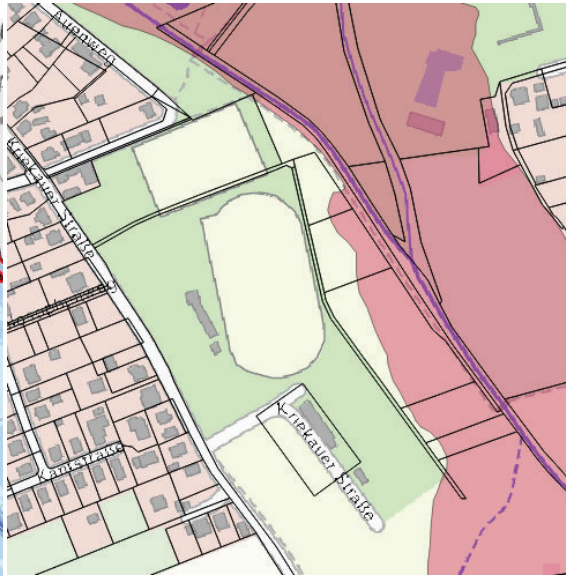


Bild 1

Hinweis

Diese Stellungnahme wurde auf Grundlage der derzeitigen Informationen erstellt, die mit der zur Verfügung gestellten Unterlage übermittelt wurden und ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Anhörung im Genehmigungsverfahren.

Allgemeiner Hinweis da **NEU**:

1. ARGE BAU, 26. November 2018 - Handlungsempfehlungen zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben
2. [BBSR - Veröffentlichungen - Hochwasserschutzfibel \(bund.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

Robby Lotzmann
Referent

Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67 A | 04347 Leipzig

Kreisfreie Stadt Leipzig ●
Landkreis Leipzig ●
Landkreis Nordsachsen ●

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale

Leipzig, 06.11.2023

Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Frau Paterson
E-Mail: paterson@rpv-westsachsen.de
Telefon: (03 41) 33 74 16 21

nachrichtlich: LRA Nordsachsen, Bauordnungs- und Planungsamt
LD Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ der Stadt Taucha Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail vom 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.12.2021

Die GBV Taucha GmbH beabsichtigt die zukünftige Ausrichtung des Geländes an der Kriekauer Straße zu formulieren und abzuklären. Mit o. g. Vorhaben soll eine Angebotsplanung für die künftige Entwicklung des Geländes als Sport- und Freizeitzentrum erstellt werden. Die Stadt Taucha verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, in dem das Plangebiet als Grünfläche (Zweckbestimmung Sportfläche) dargestellt ist. In dem uns vorliegenden Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 12/2022) ist das Plangebiet als Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Sportanlagen), Grünfläche (Zweckbestimmung Sportfläche) sowie Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Planung der Teilfläche 1 keine Bedenken. Für die Teilfläche 2 (TF 2) des Bebauungsplanes ergeben sich jedoch Zielkonflikte mit folgenden Festlegungen des Regionalplanes Leipzig-West Sachsen bzw. des Landesentwicklungsplanes:

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist die TF 2 als „**Regional bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet**“ festgelegt (vgl. RPI L-WS, Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“).

Gemäß LEP, Ziel 4.1.4.1 sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und **von Neubebauung bzw. Versiegelung** sowie schädlichen und störenden Emissionen **freizuhalten**.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch zu schaffen. Dazu soll der Übergang der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in das Siedlungsgefüge so berücksichtigt werden, dass ihr Wirkungsbereich möglichst tief in die Siedlung hineinreicht (RPI L-WS, Z 4.1.4.1). Angesichts bereits nachgewiesener und prognostizierter Klimatrends für die kommenden Jahrzehnte gewinnt die Vorsorge für schadstoffarme Frisch- und Kaltluft innerhalb des Siedlungsgefüges im Rahmen der Daseinsvorsorge zunehmend an Bedeutung. Siedlungsnaher Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete müssen funktionsfähig erhalten und, falls die sich anschließende siedlungsklimatische Situation innerhalb des Siedlungsgefüges es erfordert, zusätzlich geschaffen werden. (LEP, Begründung zu Z 4.1.4.1)

Der Südostteil der TF 2 ist zudem als **Regionaler Grünzug** und als **Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz** im Regionalplan Leipzig-West Sachsen festgelegt (vgl. RPI L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“).

Regionale Grünzüge sind gemäß LEP Z 2.2.1.8 von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Bebauung im Sinne einer Besiedlung sind bauliche Anlagen, die einer Wohn- oder Gewerbenutzung sowie Ferien-/Wochenendhausnutzung dienen.

Unter funktionswidrigen Nutzungen sind großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, den Regionalen Grünzug in seiner Funktion zu beeinträchtigen. Dazu gehören u. a. auch großflächige Freizeitanlagen, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen und technische Anlagen des Rohstoffabbaus. Campingplätze, Tennis-/Sportplätze mit Versiegelungen, Lagerplätze, Parkplätze, Straßen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV sind zulässig, sofern die ökologischen Funktionen des Regionalen Grünzuges oder naturnahe Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Nicht funktionswidrig im Sinne dieses Plansatzes sind Nutzungen, die ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie an einem ganz bestimmten Standort errichtet werden und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können, insbesondere standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (z. B. Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen, Bootshäuser, Anlegestege), standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ohne Versiegelungen.

Teilbereiche der TF 2 des Plangebietes befinden sich im Bereich der Parthenaue, die als **Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz** festgelegt ist.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sollen eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen und einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen (RPI L-WS, Ziel 4.1.1.13).

Durch die Vermeidung von störenden Planungen und Maßnahmen (z. B. Bebauung, Abgrabung, Verlärmung, Schadstoffeintrag, zerschneidend wirkende Trassen) in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sowie in deren unmittelbarer Umgebung wird deren Funktion und Entwicklung als Kerngebiete des großräumig übergreifenden Biotopverbundes nachhaltig unterstützt. (vgl. RPI L-WS, Begründung zu Ziel 4.1.1.13)

Auen in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sind durch die Erhöhung des Grünland- und Waldanteils, einen schrittweisen Rückbau von Meliorationen, die Förderung auendynamischer Prozesse und eine Aktivierung als Überschwemmungsgebiet zu revitalisieren (RPI L-WS, Ziel 4.1.1.18).

Eine Bebauung i. S. von Besiedlung steht daher in der gesamten TF 2 im Widerspruch zu den v. g. Festlegungen. Es ist eine Anpassung der Baugrenzen erforderlich.

Bezüglich planungsrelevanter Daten für den Umweltbericht verweisen wir auf den Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West Sachsen. Diese Unterlagen können bei Bedarf in der Regionalen Planungsstelle Leipzig eingesehen oder nach Absprache als CD zur Verfügung gestellt werden. Zudem steht der Regionalplan Leipzig-West Sachsen als Download (auch Shapefiles) auf der Homepage des Verbandes (www.rpv-westsachsen.de) zur Verfügung, so dass weitergehende Informationen für interessierte Nutzer von dort abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per Email
buero@architekt-sparfeld.de

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Strasse 12
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter Punkt 2.1 und 3.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2111
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
04.10.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/139/45

Dresden,
3. November 2023

15 Jahre *Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2023/180055

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis zu informieren.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.
- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

2.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] E-Mail der Fa. Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure vom 04.10.2023 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure: Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“; bestehend aus Planzeichnung (M 1 : 2000), textlichen Festsetzungen und Begründung; Vorentwurf August 2023
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)
- [4] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012.
- [5] Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005.

3.2 Prüfergebnis

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand aus geologischer Sicht keine Bedenken gegen die Planungen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens bitten wir jedoch, um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Wir empfehlen jedoch, die geologischen / hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die Auswirkungen der Planung auf deren Wirkungsfeld zu bewerten.

3.3 Hinweise

3.3.1 Geologie / Baugrund

Regionalgeologisch wird das Planungsgebiet gemäß [3] zu großen Teilen aus glazifluvialtem Sand und Kies über Geschiebemergel und –lehm (Grundmoräne) der Saale-Kaltzeit gebildet. Lediglich in der nordöstlichen Ecke ist oberflächennah holozäner sandiger Schluff (Auelehm) über fluvialtem holozänem Kies und Sand verbreitet. In diesem Bereich ist in Abhängigkeit von der Wasserführung des Vorfluters (= Parthe) temporär mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.

Der tiefere Untergrund wird einheitlich von Tertiärablagerungen (Tone / Schluffe / Sande / Braunkohle) gebildet.

Das Plangebiet ist durch seine städtebauliche Nutzungsgeschichte unterschiedlich stark anthropogen überprägt worden, so dass dort oberflächennah inhomogene Auffüllungsböden mit wechselnder Mächtigkeit und Zusammensetzung zu erwarten sind.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten, Bohrarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

Sofern Verkehrswege nach RStO 12 [4] errichtet werden sollen, ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.

3.3.2 Hydrogeologie

Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wird in [2] weitgehend offengelassen (Ableitung oder Versickerung).

Da sich das Plangebiet unmittelbar im Grundwasseranstrom der Parthe befindet und der Vorfluter oft eine defizitäre Wasserführung aufweist, sollte anfallendes Niederschlagswasser möglichst vor Ort versickert werden.

Bei Planung, Bauausführung und Betrieb von Versickerungsanlagen sollten die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes A 138 [5] berücksichtigt werden.

3.3.3 Geodaten

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email-Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.

Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.

3.3.4 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.

Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH · Postfach 10 03 53 · 04003 Leipzig

Es schreibt Ihnen: **Uwe Hofmann**
Unternehmensbereich Markt

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Salle

Sitz: Johannissgasse 9
Telefon: 0341 969-2527
E-Mail: uwe.hofmann@L.de

per E-Mail an buero@architekt-sparfeld.de

06.11.2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“, Vorentwurf i. d. F. vom 08/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den mit E-Mail vom 04.10.2023 übergebenen Unterlagen für das o. g. Vorhaben nachfolgend Stellung.

Das B-Plangebiet liegt im Südosten von Taucha und erstreckt sich mit den Flurstücken 478, 659/a, 650/a und teilweise 650, auf ca. 6,5 ha zwischen Kriekauer Straße und Parthe. Im Rahmen des Änderungsverfahrens der derzeit laufenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, sollen die Flächen des Planbereiches von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche“ geändert werden zur „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlagen“.

Auf dem Flurstück 650 ist ein archäologisches Bodendenkmal registriert. Der südliche Bereich des Flurstückes 650, ist Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet).

Hier ist jegliche Nutzung für wirtschaftliche Zwecke oder für Outdooraktivitäten von Menschen ausgeschlossen. Der B-Plan 69 beansprucht das Flurstück 650 nur teilweise. Die südlich angrenzende Teilfläche wird als Ausgleichsmaßnahme für B-Plan 55 Gartenstadt bereits überplant, hier sollen 500 m² Flachwasserbereich mit Röhricht hergestellt werden.

Mit Aufstellung des B-Plans soll Planungssicherheit hergestellt werden, um das Gebiet zeitgemäß zu erhalten, zu bewirtschaften und entsprechend den Regeln der Technik zu modernisieren. Dafür wird folgendes geplant: Um- und Ausbau / Neubau Funktionsgebäude, Ersatzneubau Garagen / Lager, Neubau Flutlichtanlage, Verlagerung Bouleplatz, Anlage Beach-Volleyballplätze, Anlage Großspielfeld als Naturrasenplatz und Neuordnung der Bus- und PKW-Fahrrad-Stellplätze. Außerdem soll eine Möglichkeit zum temporären Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des B-Plangebietes geschaffen werden, wenn die vorhandenen 80 Stellplätze nicht ausreichen, wie z.B. bei Sportveranstaltungen bereits mehrfach aufgetreten, um die Belastung des umliegenden Areals zu vermeiden.

Bezüglich der Erschließung des Baugebietes möchten wir vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass durch das Einstellen der Tagebautätigkeit im Großraum Leipzig mit einem Ansteigen der Grundwasserstände zu rechnen ist. Aus diesem Grund empfehlen wir, rechtzeitig ein entsprechendes Gutachten erstellen zu lassen.

Trinkwasserversorgung

Der Kegelsportverein/Boxer Club e.V. und das nördlich liegende Funktionsgebäude sind derzeit an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Die Kapazitätsgrenze des öffentlichen Trinkwassernetzes ist mit der derzeitigen Nutzung erreicht. Sofern der geplante Ausbau/ die Erweiterung des Gebietes (siehe D.1. in der Begründung) zu einem erhöhten Trinkwasserbedarf führt, ist die Trinkversorgung nicht mehr gewährleistet.

Um einen erhöhten Trinkwasserbedarf sicherzustellen wird es erforderlich die Trinkwasserleitung DN 100 GG ab der Kreuzung von der Mendelssohn-Bartholdy-Straße bis zur DN 200 GG auszuwechseln. Um die endgültige Dimension zu berechnen, ist der benötigten Trinkwasserbedarf zu übermitteln.

Löschwasser

Derzeit kann Löschwasser nicht mit 96 m³/m zur Verfügung gestellt werden.

Die Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Wasserversorgung könnte erfolgen, wenn eine Auswechslung der Trinkwasserleitung in PE 125x7,4 erfolgen würde.

Bei der Planung der trinkwasserseitigen Erschließung sind unser Technisches Regelwerk „Trinkwasserversorgung“, die Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), unsere Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV in ihrer aktuell gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen – besonders hinsichtlich der Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

Die vom Vorhabenträger vorgesehene Versorgungslösung ist zur Prüfung beim Versorgungsunternehmen, Unternehmensbereich Markt, Team Erschließung/Dezentrale Entsorgung, vorzulegen.

Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser unmittelbar in Haushalten sollte beachtet werden, dass Niederschlagswasser entsprechend seiner Schadstoffbelastung vom Gesetzgeber als Abwasser eingestuft wird. Wir verweisen deshalb in diesem Zusammenhang auf das Technische Regelwerk „Trinkwasserversorgung“ der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist im Plangebiet getrennt zu entsorgen.

Das Plangebiet ist an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen. In der Kriekauer Straße ist ein Anschluss am Mischwasserkanal Eiprofil 700x500 Beton vorhanden. Darüber hinaus besteht für die Schmutzwasserentsorgung des Kegelheims eine dezentrale Abwasseranlage.

Wir empfehlen den Verlauf und den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen und im Zuge der Modernisierung des Sozialgebäudes bei Bedarf zu sanieren. In diesem Zuge sollte geprüft werden, ob eine Ablösung der dezentralen Abwasseranlage möglich ist. Nicht mehr benötigte Anschlüsse am öffentlichen Kanal sind in Abstimmung mit den LWW zu verschließen.

- **Schmutzwasserentsorgung**

Eine schmutzwasserseitige Erschließung ist nicht erforderlich.

- **Niederschlagswasserentsorgung**

Mit dem B-Plan ist ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen, mit der Zielstellung, dass keine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserentsorgung mehr notwendig ist. Für die darin konzipierten Maßnahmen zur Bewirtschaftung und deren Funktionalität sind die derzeit gültigen Regelwerke zu berücksichtigen.

Der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches ist durch hohen Grünflächenanteil, Einsatz von versickerungsfähigem Pflaster und Dachbegrünung so gering wie möglich zu halten. Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht ist anfallendes Niederschlagswasser zu versickern oder zu bewirtschaften. Es wird ein vollständiger Rückhalt und dezentrale Bewirtschaftung z.B. aus Kombination von Zisternen mit Überlauf in Versickerungsanlagen gefordert. Das in den Zisternen rückgehaltene Regenwasser kann z. B. zur Bewässerung der Rasenflächen verwendet werden. Dafür ist der dezentrale Rückhalteraum ausreichend groß zu dimensionieren. So kann das Mischwasser-Netz von Taucha entlastet und der Trinkwasserverbrauch deutlich reduziert werden und damit die Ideen des klimaangepassten Planens und Bauens umgesetzt werden.

Weiterführende Informationen zur wassersensiblen Grundstücksgestaltung enthält die Broschüre „Bewirtschaftung von Niederschlagswasser“ der Leipziger Wasserwerke. Die Broschüre ist zu finden unter www.l.de/niederschlagswasser.

Vom Erschließungsträger ist ein Versickerungsnachweis durch einen Sachverständigen bzw. ein sachverständiges Unternehmen zu erbringen, mit der zuständigen Behörde abzustimmen und dem Versorgungsunternehmen zur Prüfung vorzulegen. Die Anforderungen an den Versickerungsnachweis sind entsprechend Hinweisblatt „Anforderungen an den Versickerungsnachweis“ einzuhalten. Sie finden das Merkblatt unter <https://www.l.de/wasserwerke/kundenservice/download-center/>. Das vollständige Gutachten ist einzureichen (inkl. aller Anlagen und Einschätzungen). Werden die Anforderungen nicht eingehalten, kann der Nachweis durch die Leipziger Wasserwerke nicht geprüft und die Entsorgungslösung nicht bewertet werden. Der eingereichte Nachweis wird von den Leipziger Wasserwerken gespeichert und dem für die Genehmigung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage zuständigen Aufgabenträger und Behörden zur Verfügung gestellt.

In den Arbeitsblättern DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 ist zudem die emissionsbezogene Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ verankert. Sie beinhaltet die Planungsaufgabe, die drei Bilanzgrößen des Bilanzgebiets im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustands im langjährigen Mittel soweit wie möglich anzunähern. Der entsprechende Vergleich der Wasserbilanz im bebauten und unbebauten Zustand ist für Bilanzgebiete ab einer befestigten Fläche $A_{E,k,b}$ von ca. 800 m² durchzuführen. Geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind unabhängig von der Größe des Bilanzgebiets zu wählen und rechtlich langfristig abzusichern (Erlaubnisse, Genehmigungen).

Bezüglich der Planung zur Niederschlagswasserentsorgung und der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie Genehmigungen sind sowohl zuständige Behörden und Aufgabenträger mit einzubeziehen.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die bestehende Mischwasserleitung wird nicht gestattet. Das Mischwassernetz entlastet bei Niederschlagsereignissen über den Regenüberlauf Leipziger Straße und die ES 009 in den Vorfluter Parthe. Die Einleitmengen des bestehenden Wasserrechtes dürfen durch die Flächenentwicklung nicht zusätzlich beaufschlagt werden. Eine Überschreitung des Erlaubnisumfangs ist nicht zulässig.

Anlagen auf dem Grundstück zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und werden nicht von den Leipziger Wasserwerken übernommen. Für Entwässerungsanlagen mit unmittelbarer Ableitung bzw. Einleitung in eine Vorflut gilt dies ebenso.

- **Starkregengefahr und -vorsorge**

Bei der Planung ist zudem der Starkregeneinfluss im Vorhabengebiet zu berücksichtigen. Hinweise zur Starkregenbeeinflussung können beim Niederschlagswassermanagement der Leipziger Wasserwerke (starkregenvorsorge@L.de) erfragt und abgestimmt werden. Perspektivisch sollte Eigenvorsorge gegenüber Starkregengefahren getroffen werden. Die Broschüre „Wassersensibel planen und bauen in Leipzig“ gibt Ihnen Informationen zu Maßnahmen. Sie ist zu finden unter www.l.de/wasserwerke/hauseigentuemmer-bauherren/starkregen.

Für das Gesamtplangebiet ist der Überflutungsnachweis nach DWA-M 119 und die Berechnung in Anlehnung an DIN 1986-100 zu führen.

Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche ab 800 m² ist ein gesonderter grundstücksbezogener Überflutungsschutz nach DIN 1986-100 nachzuweisen. Der Nachweis ist den Leipziger Wasserwerken zu übergeben.

Die Starkregenbetrachtung und Überflutungsvorsorge ist in der Entwässerungskonzeption als Gemeinschaftsaufgabe aufzunehmen.

Bei der Planung der Entwässerungsanlagen, insbesondere bei der Gestaltung der Grundstücksanschlüsse, sind unser Technisches Regelwerk „Abwasserableitung“, unsere allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) in ihrer aktuell gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die vom Vorhabenträger vorgesehene Entwässerungslösung ist zur Prüfung beim Versorgungsunternehmen, im Unternehmensbereich Markt, Team Erschließung/Dezentrale Entsorgung, vorzulegen.

Technische Voraussetzungen

Im südwestlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Trinkwasserhauptleitung DN 200 GG. Laut Planzeichnung liegt diese Leitung innerhalb der darin festgesetzten Baugrenze. Die Leitung ist dinglich gesichert mit einem 6 m breiten Schutzstreifen. Die Überbauung des Schutzstreifens mit Fundamenten oder Bäumen ist nicht gestattet. Wir bitten deshalb um Aufnahme des Leitungsverlaufs mit Schutzstreifen in die Planzeichnung und Anpassung der Baugrenzen in diesem Bereich oder Festlegung, dass sich der überbaubare Bereich außerhalb des Schutzstreifens befindet.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes verläuft die letzte Haltung des Mischwasserkanals Eiprofil 700x500 Beton bis zum Endschacht 34930174 im Gehwegbereich. Auch hier sind die Mindestabstände einzuhalten und die Leitungen zu schützen, auch vor Erschütterungen.

Der Bestand an wasserwirtschaftlichen Anlagen ist aus beiliegendem Bestandsplanauszug ersichtlich und kann digital in unserer Plankammer, Unternehmensbereich Netze, Team Geoinformation, Frau Kathrin Donix (E-Mail planauskunft.wasserwerke@L.de, Tel.: 0341 969-2389) abgefordert werden. Gemäß Sächsischem Wassergesetz § 95 besitzen diese Anlagen Bestandsschutz. Sie dürfen weder überbaut noch mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu gewährleisten. Der Schutzstreifen darf nicht mit schwerer Arbeitstechnik befahren werden. Generell sind die Mindestabstände einzuhalten und die Leitungen zu schützen, auch vor Erschütterungen. Notwendige Querungen sind mit einem Mindestabstand von 50 cm vorzusehen und in Abhängigkeit des zu verlegenden Mediums im Schutzrohr (über die gesamte Länge des Schutzstreifens) auszuführen.

Der sichere Betrieb, der ungehinderte Zugang für Wartung und Instandhaltung sowie eine spätere Aufnahme und Neuverlegung müssen deshalb bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

Sofern sich Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand im Rahmen der Umgestaltung ergeben, sind diese zu benennen und frühzeitig mit uns abzustimmen.

Je nach Fortschrittsstand des Vorhabens bitten die Leipziger Wasserwerke, die dazugehörigen Planunterlagen der jeweiligen Leistungsphasen (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) dem Team Erschließung/Dezentrale Entsorgung digital vorzulegen. Die Planungsunterlagen werden danach den zuständigen Fachbereichen zur Prüfung und technischen Stellungnahme zugeleitet.

Weitere zu beachtende Hinweise

Die in dieser Stellungnahme erfolgte Feststellung der technischen Möglichkeiten verpflichtet die Leipziger Wasserwerke nicht, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich durchzuführen.

Sofern durch den geplanten Ausbau/ der Erweiterung des Gebiets ein erhöhter Trinkwasserbedarf erforderlich wird, ist zur Ver- und Entsorgung des Grundstücks ist vom Grundstückseigentümer ein Antrag zur Herstellung/Änderung eines Anschlusses zu stellen und zwischen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH und dem Anschlussnehmer ein Anschlussvertrag abzuschließen. Das Antragsformular zur Herstellung eines Anschluss ist unter <https://www.l.de/hausanschluss> zu finden. Im Anschlussvertrag sind u. a. die technischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Ver- und Entsorgung und die mit der Planung und Ausführung verbundene Kostenübernahme zu vereinbaren, wobei aus heutiger Sicht davon ausgegangen wird, dass diese Kosten vom Grundstückseigentümer getragen werden. Ansprechpartner für die Bearbeitung von Anschlussverträgen ist im Unternehmensbereich Markt, Team Anschlussdienste, Herr Marco Heine, Tel. 0341 969-2520, E-Mail wasserwerke@L.de.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen, Maßgaben und Hinweise **stimmen die Leipziger Wasserwerke dem Entwurf des Bebauungsplans zu.**

Abschließend möchten wir uns mit der Bitte an Sie wenden, den Abwägungsbescheid zum Bebauungsplan und den bestätigten Bebauungsplan an uns zu übersenden.

Ist der Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss rechtsgültig und die geplante Bebauung vollzieht sich über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang, können sich Bedingungen ändern, die nicht im Einflussbereich des Versorgungsunternehmens liegen. Dann muss bei Notwendigkeit das Ziel der Gemeinde und des Versorgungsunternehmens sein, entsprechende Anpassungen des Bebauungsplanes zu prüfen bzw. anzustreben.

Im Rahmen der weiteren Planung des Vorhabens bitten wir durch den jeweiligen Erschließungsträger bzw. das mit der wasserwirtschaftlichen Erschließung des Baugebietes beauftragten Planungsbüro die vorgenannten Technischen Regelwerke und die allgemeinen Ver- und Entsorgungsbedingungen vom Versorgungsunternehmen abzufordern. Die Regelwerke der Leipziger Wasserwerken sind jederzeit abrufbar unter: <https://www.l.de/gruppe/einkauf-logistik/regelwerke/>.

Die Stellungnahme erfolgt unsererseits kostenfrei.

Freundliche Grüße



i. A. Sebastian Möller
Teamleiter Erschließung / Dez. Entsorgung
Unternehmensbereich Markt



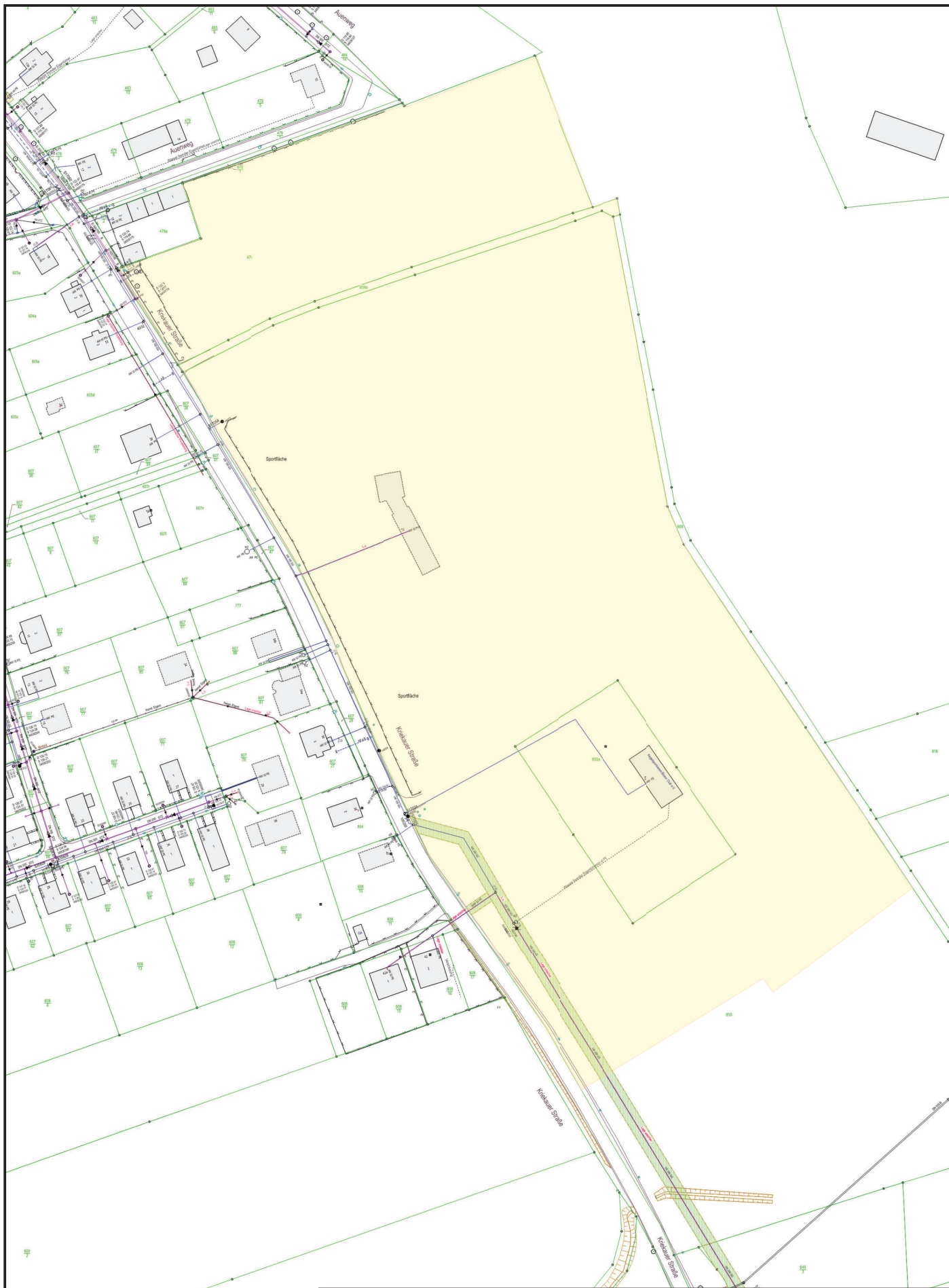
i. A. Uwe Hofmann
Unternehmensbereich Markt

Anlagen:

- Bestandsplanauszug

Verteiler:

- LWW 2615, 3720, 3730
- ZV WALL



B-Plan 69 Sport- und Freizeitzentrum Kriekauer Straße Taucha (A3)

Seite 1 / 1



R 33325719 m
H 5694314 m

Höhe: NHN [DHHN2016]
Lage: ETRS89 UTM33

Maßstab:

1 : 1500

Leipziger
Wasserwerke

Unterschrift:
06.10.2023

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:



Mario Weipert <Weipert@zvwall.de>
Donnerstag, 16. November 2023 13:46
Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
AW: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - B-Plan Nr. 69 "Sport- und
Freizeitzentrum, Kriekauer Straße"; Taucha

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Schreiben vom 04.10.2023 und den damit übergebenen Unterlagen, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (08/2023) zum Bebauungsplan Nr. 69 "Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße" nachfolgend Stellung.

Trinkwasser

Aktuell verfügen das Funktionsgebäude, sowie das Gebäude der Kegelbahn über eine Trinkwasserversorgung. Die Trinkwasserversorgung ist bei Ausbau / Erweiterung des Gebietes mit einhergehender Erhöhung des Trinkwasserbedarfs nicht gesichert und bedarf der Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen (Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH). Dazu verweisen wir auf die Stellungnahme dieser vom 06.11.2023.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung im Plangebiet ist gesichert und kann über den vorhandenen Anschluss in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Kriekauer Straße erfolgen. Im Plangebiet befinden sich dezentrale Abwasseranlagen, deren Außerbetriebnahme zu prüfen ist. Die Einleitung sämtlicher auf dem Plangebiet anfallender Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal ist anzustreben.

Niederschlagswasser

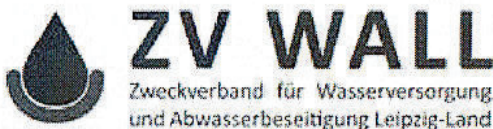
Gemäß der Stellungnahme der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH vom 06.11.2023 ist der Mischwasserkanal zu entlasten und Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu entsorgen. Das anfallende Niederschlagswasser ist dazu mit geeigneten Maßnahmen zu bewirtschaften und auf dem Plangebiet zu verbringen. So können Rückhalteinrichtungen der Bewirtschaftung (Bewässerung) der Sport- und Grünflächen dienen. Generell ist der Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten. Die Planung von Versickerungsanlagen bedarf vorangegangener Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse. So sind an repräsentativen Standorten (so den Standorten der geplanten Versickerungsanlagen) Felduntersuchungen durchzuführen und hydrogeologische Kennwerte zu bestimmen.

Das aufzustellende Konzept zur Bewirtschaftung des Niederschlagswasser ist ebenso mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Betreibergesellschaft - Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH - vom 06.11.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Weipert
Sachbearbeiter Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung



Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL)

Prager Straße 36
04317 Leipzig
Tel. 0341 2323203
Fax 0341 2323206
E-Mail: weipert@zvwall.de
Internet: www.zvwall.de

Verbandsvorsitzender: Karsten Schütze (Oberbürgermeister der Stadt Markkleeberg)